



Schule Obersiggenthal

Schulpflege

Reglement für die ElternMitWirkung der Schule Obersiggenthal

Inhaltsverzeichnis

Grundlage	2
Zweck und Ziele	2
Haltung und Einstellung.....	3
Abgrenzung.....	3
Organisation	4
Aufgaben.....	5
Projektgruppen	5
Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation	6
Infrastruktur und Finanzen	6
Änderungen / Evaluation	6
Genehmigung und Inkraftsetzung	7
Anhang Wahlreglement zur Klassenvertretung.....	8
Anhang Anpassungen aufgrund der Reform Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule ..	9

Grundlage

Die ElternMitWirkung basiert auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Volksschulgesetz des Kantons Aargau §35:

«Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.»

Volksschulgesetz des Kantons Aargau §36 Absatz 3:

«Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.»

Die ElternMitWirkung basiert zudem auf gegenseitigem Vertrauen und auf dem gemeinsamen Wunsch von Schule und Elternhaus, durch eine gute Zusammenarbeit die Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben zu erfüllen und die Entwicklung der Kinder positiv zu unterstützen.

- Der Begriff «Eltern» steht für alle Erziehungsberechtigten.
- Dieses Reglement gilt für alle Eltern schulpflichtiger Kinder und alle an der Schule mitwirkenden Personen.
- Die ElternMitWirkung erfolgt in Form eines Elternrats.
- Der Elternrat hat eine konfessionell, politisch und kulturell neutrale Haltung.
- Die Arbeit im Elternrat durch die Eltern geschieht ehrenamtlich.

Zweck und Ziele

Der Elternrat soll einen verständnisvollen Umgang zwischen Eltern, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulleitung und Schulpflege ermöglichen und einen offenen Austausch fördern.

Der Elternrat fördert die Schulqualität, indem er

- Ansprechpartner für Eltern, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulleitung und Schulpflege ist.
- regelmässige Kontakte aufbaut und den Informationsaustausch sowohl unter den Eltern als auch zwischen Eltern und Schule fördert.
- als Diskussionsforum dient, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern und Schule gesucht werden.
- mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule beiträgt.
- auf Wunsch die Lehrpersonen oder Schulsozialarbeit bei Projekten und Anlässen unterstützt.
- Themen und Projekte aufgreift, die für die ganze Schule von Bedeutung sind.
- die strategischen Ziele der Schule kennt.

Haltung und Einstellung

- Im Zentrum der Aktivitäten steht das Wohl der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen.
- Der Elternrat denkt und handelt klassenübergreifend.
- Unterschiedliche Positionen und Werte werden toleriert und respektiert.
- Kritik wird sachlich, konstruktiv und direkt angebracht, damit ein Entgegennehmen und ein konstruktiver Umgang damit möglich sind.
- Der Elternrat erkennt die gesetzlich festgelegten Rechte und Pflichten aller Eltern an und respektiert die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche von Eltern und Schule.

Abgrenzung

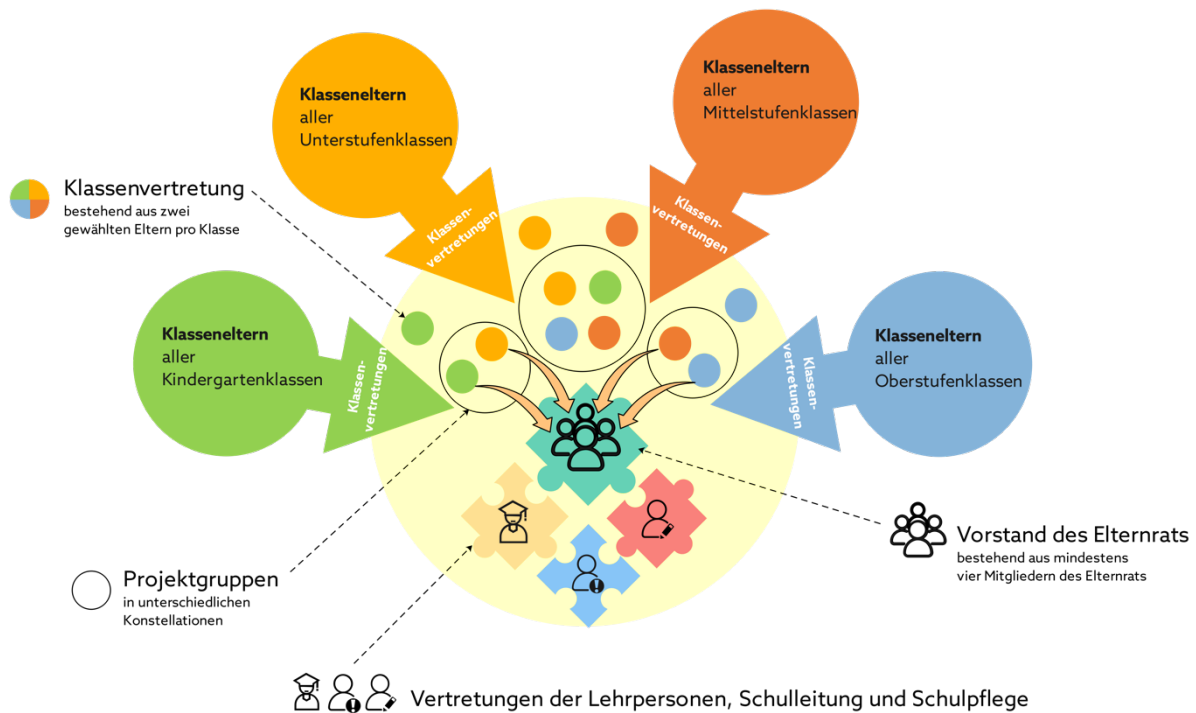
Für die folgenden Bereiche ist die Schule alleine verantwortlich:¹

- Pädagogisch - didaktische Entscheidungen
- Lehrplan umsetzen, unterrichten
- Stundenplangestaltung
- Wahl von Lehrmitteln
- Anzahl Klassen und Klassenzuteilungen

Bei Uneinigkeiten zwischen einzelnen Eltern und einer Lehrperson ist der Weg gemäss Beschwerdemanagement einzuhalten. Für Personalfragen ist die Schulleitung zuständig.

¹ Die Aufzählung orientiert sich an der Broschüre «werwiewas.schuleMITeltern» des ALV / Berufsverband Bildung Bern (beide identisch im zitierten Abschnitt) von https://www.bildungbern.ch/fileadmin/user_upload/bildungbern/public/Leistungen/Fuer_die_Praxis/Wer_Wie_Was/Werwiewas_Schule_mit_Eltern.pdf
Stand 28. Juni 2021

Organisation



- Die Eltern jeder Klasse wählen zwei Eltern als Klassenvertretung in den Elternrat.
- Das Wahlprozedere wird im «Anhang Wahlreglement» geregelt und ist Teil dieses Reglements.
- Mindestens ein Mitglied der Klassenvertretung besucht die Sitzungen des Elternrats.
- Alle Klassenvertretungen zusammen bilden den Elternrat.
- Die Versammlung des Elternrats besteht aus einer Vollversammlung und kann Versammlungsteile in Untergruppen beinhalten.
- An den Sitzungen des Elternrats hat jede vertretene Klasse eine Stimme.
- Wenn von einer Klasse keine Vertretung anwesend ist, verfügt die Klasse über kein Stimmrecht an dieser Versammlung.
- Der Vorstand des Elternrats besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern des Elternrats aus mehreren Stufen. Der Vorstand vertritt die Interessen der Eltern aller vier Schulstufen.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst (Vorsitz, Stellvertretung, Protokollführung).
- Eine Vertretung aus Schulleitung und Schulpflege sowie je eine Stufenvertretung der Lehrpersonen aus Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe sowie nach Bedarf die Schulsozialarbeit nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Elternrats teil.
- Der Elternrat trifft sich mindestens dreimal pro Schuljahr und bestimmt den Sitzungsrythmus selbst.
- Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Die vorsitzende Person hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Über die Beschlüsse des Elternrats wird ein Protokoll geführt. Dieses ist für alle einsehbar.
- Die Eltern wenden sich über ihre Klassenvertretung an den Elternrat und umgekehrt.

- Der Elternrat kann Anträge an die Lehrpersonen, die Schulleitungskonferenz oder die Schulpflege stellen und diese bei Bedarf selbst vertreten.
- Der Elternrat wird auf allen Stufen eingeführt.

Aufgaben

Die Klassenvertretungen

- sind Ansprechpersonen für Eltern und Lehrpersonen der jeweiligen Klassen.
- arbeiten mit den jeweiligen Klassenlehrpersonen zusammen.
- vertreten die Anliegen und Anträge der Klasseneltern im Elternrat.
- arbeiten aktiv bei der Planung und Umsetzung von Projekten mit.
- sind verantwortlich für die Durchführung der Wahlen zur Klassenvertretung in den jeweiligen Klassen.
- wählen den Vorstand des Elternrats.
- melden sich im Verhinderungsfall beider Personen einer Klasse für eine Elternratssitzung beim Vorstand ab.

Der Vorstand

- vertritt die Interessen aller vier Schulstufen.
- trifft sich mindestens einmal pro Quartal.
- versendet Einladung und Traktandenliste für die Sitzungen des Elternrats.
- organisiert mindestens drei Sitzungen des Elternrats pro Schuljahr und leitet diese.
- erstellt ein Beschlussprotokoll und versendet dieses an die Elternratsmitglieder.
- behandelt Anliegen und Anträge der Klasseneltern und -vertretungen, der Lehrpersonen, der Schulsozialarbeit, der Schulleitung und der Schulpflege.
- setzt Projektgruppen ein und koordiniert die Projektumsetzung.
- lädt bei Bedarf weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen ein.
- wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Projektgruppen

- Der Vorstand kann Projektgruppen bilden und beauftragen.
- Projektgruppen werden durch Mitglieder des Elternrats geleitet.
- Vor der Bildung einer Projektgruppe ist die Realisierbarkeit und Notwendigkeit des Anliegens abzuklären durch den Vorstand.
- Eine Projektgruppe benötigt einen Auftrag / eine Genehmigung mit Angaben zu Meilensteinen, Projektbeschreibung, Projektziel, Zusammensetzung der Projektgruppe und Verantwortlichkeiten.
- Die Projektgruppe schuldet dem Vorstand Rechenschaft über die Arbeit in der Projektgruppe.
- Der Vorstand informiert den Elternrat über die Arbeit der Projektgruppen.

Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation

Über Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats werden die Eltern, in Absprache mit der Schule, regelmässig informiert. Dies geschieht mittels des Versands per Klapp sowie über eine Homepage.

Infrastruktur und Finanzen

- Die Schule Obersiggenthal stellt dem Elternrat nach Absprache Räumlichkeiten für Vorstands- und Elternratssitzungen, weitere Veranstaltungen sowie Projekte nach Möglichkeit zur Verfügung.
- Die Schulverwaltung übernimmt den Versand von flächendeckenden Informationen an die Eltern via Klapp.
- Für die systematische Aufbewahrung und Weitergabe von Sitzungsprotokollen und weiteren aussagekräftigen Akten ist der Vorstand verantwortlich.
- Finanzielle Mittel für Projekte und Anlässe müssen in Absprache mit der Schulleitung vorgängig budgetiert und über das ordentliche Schulbudget abgewickelt werden.

Änderungen / Evaluation

- Nach zwei Jahren soll überprüft werden, ob die Hälfte der Klassen durch eine Person vertreten ist. Ist dies nicht der Fall prüft die Schulpflege die Weiterführung.
- Die Zweckmässigkeit des Reglements ist periodisch zu überprüfen, erstmals spätestens nach vier Jahren.
- Änderungen des Reglements werden vom Vorstand erarbeitet, vom Elternrat, der Schulleitung und von den Stufenvertretungen der Lehrpersonen geprüft und von der Schulpflege genehmigt.
- Änderungen des Reglements sind protokollarisch festzuhalten und werden archiviert.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von einer Arbeitsgruppe von Eltern und Mitgliedern der Schulführung erarbeitet, von den Lehrpersonen und der Schulleitungskonferenz geprüft und von der Schulpflege am 2. Februar 2021 genehmigt.

Geringfügige Anpassungen wurden per Juni und November 2021 durch die Schulpflege beschlossen und eingearbeitet.

Diese Version ersetzt allfällige frühere Versionen.

Kirchdorf, 16. November 2021

Im Namen der Schulpflege



Marius Willi

Anhang Wahlreglement zur Klassenvertretung

1. Die Wahlen finden in allen Klassen zu Beginn des Schuljahres an den Elternabenden statt.
2. Die Klassenvertretung ist am Elternabend für die Durchführung der Wahl verantwortlich.
3. Stimmberechtigt sind alle Eltern von Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klassen. Pro Kind gibt es eine Stimme.
4. Für Familien, bei denen mehrere Kinder die Schule besuchen, darf ein Elternteil nur eine Klasse im Elternrat vertreten.
Ausnahme: Es gibt keine weiteren Eltern, die sich für die Wahl in den Elternrat zur Verfügung stellen.
5. Wählbar sind nur Eltern, die entweder am Wahlabend persönlich anwesend sind oder sich vorher bei der bisherigen Klassenvertretung für eine Kandidatur beworben und einen Kandidatur-Steckbrief abgegeben haben.
6. Die Klasseneltern wählen zwei Eltern als Klassenvertretung.
7. Findet sich nur eine Person, vertritt sie die Klasse allein. Wenn niemand gefunden wird, ist diese Klasse ein Jahr ohne Vertretung im Elternrat. In diesem Fall hat die Klasse keine Stimme im Elternrat.
8. Klassenvertretungen werden für ein Amtsjahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich und erwünscht.
9. Die Klassenvertretungen können in stiller Wahl wiedergewählt werden, sofern sie dazu bereit sind und sich keine weiteren Personen für die Tätigkeit melden.
10. Sollte die gesamte Klassenvertretung einer Klasse während des laufenden Schuljahres ihr Amt niederlegen, wird eine Neuwahl durch den Vorstand organisiert.
11. Bei neu zusammengesetzten Klassen führen Personen des Elternrats die Wahlen durch.

Anhang Anpassungen aufgrund der Reform Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule

Per 1. Januar 2022 werden die Aufgaben der Schulpflege neu dem Gemeinderat übertragen.

Der Gemeinderat wiederum kann einen Teil der Aufgaben an die Schule delegieren.
Für dieses Reglement ergeben sich daraus folgende Anpassungen:

Die Bereiche der Schulpflege in der ElternMitWirkung werden grundsätzlich von der Schulleitung übernommen.

Ausnahmen bilden die folgenden Punkte des Abschnittes «Änderung und Evaluation»:

- Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
- Nach zwei Jahren prüft die Schulleitung zusammen mit dem Vorstand, ob die Hälfte der Klassen im Elternrat vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, wird gemeinsam über die Weiterführung des laufenden Modells diskutiert und die Ergebnisse dem Gemeinderat unterbreitet.

Dieser Anhang muss zusätzlich durch den Gemeinderat genehmigt werden.